



AG Fruchtsaft und fruchtsafthaltige Getränke Jahresbericht 2021

Obmann: Jan Dirk Post

Im Berichtsjahr 2021 fanden zwei Sitzungen der Arbeitsgruppe statt. Durch die gegebenen Umstände wurden beide Sitzungen virtuell abgehalten. Die Wahl des Obmanns, des stellvertretenden Obmanns und des Schriftführers wurde durchgeführt. Der Obmann (Jan Dirk Post) und sein Stellvertreter (Dr. Christian Sprenger) wurden bestätigt und eine neue Schriftführerin (Nicole Oschwald) wurde gewählt. Für das Jahr 2022 erhoffen wir uns wieder eine Präsenzsitzung in Frankfurt/Main.

Die Anzahl der aktiven Mitglieder und korrespondierenden Mitglieder ist nahezu unverändert. Einige langjährige Mitglieder haben den verdienten Ruhestand erreicht. Die freigewordenen Plätze konnten direkt durch neue Mitglieder gefüllt werden. Somit bleibt die Arbeitsgruppe in ihrer bekannten Stärke bestehen.

In den zwei Arbeitsgruppensitzungen kamen verschiedenste Themen zur Diskussion. Besonderes Augenmerk lag hier auf der Kennzeichnung von Fruchtsäften und Fruchtsäften aus Konzentrat und deren Analytik, z. B. Acetoin in Fruchtsaft.

Die Arbeitsgruppe setzte sich ebenfalls mit der Fruchtgehaltskennzeichnung für Fruchtsäfte (incl. Fruchtsäfte aus Konzentraten) auseinander. Dabei stand die Frage im Raum, ob eine Kennzeichnung „Fruchtgehalt 100%“ bei gleichzeitiger Verwendung von Vitaminen und Mineralstoffen möglich ist.

Gemäß den Leitsätzen für Fruchtsaft ist eine Auslobung „Fruchtgehalt 100 %“ nicht möglich, wenn dem Fruchtsaft Zusatzstoffe (außer L-Ascorbinsäure) oder Zucker zugesetzt sind. Die Arbeitsgruppe kam zu dem Schluss, dass die Kennzeichnung „Fruchtgehalt 100 %“ für mit Vitaminen oder Mineralstoffen angereicherten Fruchtsaft (incl. Fruchtsäfte aus Konzentraten) möglich ist. Laut Fruchtsaftverordnung ist der Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen als Zutat möglich und das so das angereicherte Erzeugnis fällt immer noch in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Die Arbeitsgruppe ist sich im Übrigen darüber einig, dass die Angabe „100% Fruchtgehalt“ o. ä. bei einem Fruchtsaft keine Werbung mit Selbstverständlichkeiten darstellt. Dieses ist auch dadurch zu begründen, dass einige Fruchtsäfte mit Zusatzstoffen wie Citronensäure versetzt werden dürfen. Kritisch gesehen wird hingegen die Angabe „100% Fruchtsaft“, bei einem Fruchtsaft, der aus Konzentrat gewonnen worden ist. Hier kann, je nach Aufmachung, eine Irreführung vorliegen.

Bei einem Produkt das Frucht und Gemüsesaft enthält, ist nach überwiegender Auffassung die Auslobung „100 % Saftgehalt“ ebenfalls zu tolerieren. Eine QUID-Angabe ist jedoch zusätzlich anzugeben.

Als Schwerpunkte der Arbeitsgruppe wurden unter anderem die Änderungen der Leitsätze für Erfrischungsgetränke und Fruchtsaft diskutiert. Für beide Vorhaben konnte die Arbeitsgruppe Stellungnahmen erarbeiten und der Deutschen Lebensmittelbuch Kommission zur Verfügung stellen.

Weitere Schwerpunkte waren Herkunftsangaben, primäre Zutaten sowie die Verwendung von neuen Claims wie „kaltgepresst“. Analytische Erfahrungen konnten ebenso ausgetauscht werden, wie sich neue Themen ergeben haben, z. B. zur Verantwortlichkeit in der Lieferkette.

Mit Bedauern musste mitgeteilt werden, dass die geplante Fortbildungsveranstaltung weiter verschoben wird.

An dieser Stelle möchte ich mich im Namen der Arbeitsgruppe noch einmal bei den ausgeschiedenen Arbeitsgruppenmitgliedern für die jahrelange gute und konstruktive Zusammenarbeit bedanken. Gleichzeitig möchte ich auch unsere neusten Mitglieder begrüßen und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit.

Anzahl der aktiven Mitglieder: 21

Anzahl der korrespondierenden Mitglieder: 14